

Kärnten, Slowenien, Istrien



7-tägige Schienenkreuzfahrt

20.09. – 26.09.2017

ab/bis Hannover, Braunschweig,
Magdeburg, Halle (Saale), Bamberg,
Nürnberg, München



Diese eindrucksvolle Schienenkreuzfahrt mit dem Sonderzug CLASSIC COURIER stellt Ihnen einige der schönsten Landschaften, beliebtesten Ferienregionen und bekanntesten Sehenswürdigkeiten in vier Ländern vor. In Österreich besuchen Sie das Kärntner Seenland und unternehmen eine Schiffsfahrt auf dem Wörthersee. In Slowenien erkunden Sie die bizarre Bergwelt der Julischen Alpen auf der historischen Strecke der Wocheinerbahn, besuchen die Hauptstadt Ljubljana und genießen das malerische Landschaftspanorama am Bleder See. Der Urlaubsort Portoroz an der slowenischen Riviera dient als idealer Ausgangspunkt für Ausflüge nach Italien und Kroatien. Von hier aus unternehmen Sie eine Rundfahrt über die Halbinsel Istrien und haben außerdem noch die Gelegenheit zu einem fakultativen Ausflug in das elegante Seebad Opatija an der Kvarner Bucht oder in die italienische Hafenstadt Triest und zum berühmten Gestüt Lipica.

Steigen Sie ein zu einer der interessantesten Reisen des Jahres. Mit dem CLASSIC COURIER wird das goldene Zeitalter des Zugreisens wieder lebendig. Der Sonderzug besteht aus gepflegten Schnellzug-Wagen der 60er bis 80er Jahre, die neben ihrem nostalgischen Ambiente ein komfortables Fahrgefühl vermitteln. Sie reisen in 1. Klasse-Abteilen mit 6 Sitzen oder in Club-Abteilen mit 4 Sitzen. Wie früher können Sie die Fenster zum Fotografieren öffnen. Während der Fahrt unterhalten Sie sich in gemütlicher Runde und lernen dabei sicher nette Mitreisende kennen. Besuchen Sie den Speisewagen oder genießen Sie bei musikalischer Untermalung Ihren Drink im stilvollen Salonwagen.



Kärnten, Slowenien, Istrien

7-tägige Schienenkreuzfahrt im nostalgischen Sonderzug

1. Tag: Deutschland – Villach

Der Sonderzug CLASSIC COURIER startet in Hannover und fährt über Braunschweig, Magdeburg, Halle, Bamberg und Nürnberg. Falls kein Zustieg in Ihrer Nähe dabei sein sollte, erreichen Sie mit den schnellen Verbindungen von IC/ICE den letzten Zustiegshalt in München, bevor die Fahrt mit dem Sonderzug durch die bayerische Voralpenregion nach Salzburg geht. Lehnen Sie sich in den bequemen Polstersesseln zurück und genießen Sie die wechselnden Landschaftsbilder, wenn Sie an der beeindruckenden Bergkulisse der österreichischen Alpen vorüberfahren. Am Abend treffen Sie in Villach ein und erreichen nach einem kurzen Bustransfer Ihr Hotel im Raum Villach.

2. Tag: Wörthersee

Der Wörthersee gilt wegen seiner vielen Inseln als einer der schönsten Seen Kärntens und bietet ein bezauberndes Bild im Panorama der Alpen. Am Vormittag lernen Sie bei einem Rundgang den beliebten Urlaubsort Velden kennen. Sie kommen zu dem als „Schloss am Wörthersee“ berühmt gewordenen Luxushotel und bummeln über die von prächtigen Villen gesäumte Uferpromenade. Anschließend fahren Sie mit dem Schiff über den Wörthersee nach Klagenfurt. Kärntens Hauptstadt wird auch als „Rose vom Wörthersee“ bezeichnet und beeindruckt mit ihrer schmucken Renaissance Architektur. Beim Rundgang durch die historische Altstadt spazieren Sie über Österreichs älteste Fußgängerzone, die Kammergasse. Weiter geht es per Bus nach Maria Wörth zur malerischen Halbinsel mit der im 9. Jahrhundert erbauten Marienkirche. Anschließend fahren Sie am idyllischen Südufer des Sees entlang zurück nach Villach.

3. Tag: Villach – Portoroz und Piran

Der CLASSIC COURIER bringt Sie nach Slowenien, und über die Wocheinerbahn - eines der ältesten Industriedenkmäler Sloweniens - geht die Fahrt durch die Julischen Alpen weiter. Faszinierende Landschaften mit unberührten Tälern, steil abstürzenden Bergflüssen, atemberaubenden Brücken und architektonischen Prachtbauten säumen die Bahnstrecke mit ihren 28 Tunneln. Am Nachmittag erreichen Sie die Endstation der Bahnlinie und den Bahnhof Koper kurz vor der Grenze zu Kroatien. Nur wenige Kilometer entfernt liegen Piran und Portoroz, wo Sie Ihr Hotel für die nächsten drei Nächte beziehen. Anschließend erkunden Sie bei einem Rundgang Piran, das malerische Küstenstädtchen an der slowenischen Riviera. Hier spürt man noch immer die venezianische Vergangenheit, die nicht nur in der Architektur erhalten blieb und dem Ort ein besonderes Flair verleiht.

4. Tag: Istrien Rundfahrt

Den heutigen Tag verbringen Sie in Kroatien und erkunden per Bus die kontrastreiche Halbinsel Istrien mit ihren historischen Städten und verträumten Fischerdörfern. In Porec, einer malerischen Stadt an der Westküste, sehen Sie die Euphrasius Basilika, die auf der Liste des UNESCO-Weltkulturerbe steht. Ein Rundgang durch die Altstadt führt zu weiteren Zeugnissen der prachtvollen byzantinischen Baukunst. Dann setzen Sie Fahrt auf der malerischen Küstenstraße fort und erreichen Rovinj. Sie erkunden die auf einem ins Meer ragenden Hügel erbaute Altstadt und erleben in den von alten Gemäuern gesäumten, verwinkelten Gassen ein venezianisches Flair. Nächste Station ist Pula, die größte und älteste Stadt Istriens mit einem



beeindruckenden Amphitheater, welches zu den größten des römischen Reichs gehörte.

5. Tag: fakultative Ausflüge: Triest & Lipica oder Opatija & Rijeka

Der Tag steht für eigene Unternehmungen in Portoroz zur Verfügung. Der „Rosenhafen“ wie Portoroz dank seiner üppigen Vegetation benannt wurde, liegt in der Bucht von Triest und somit im „Dreiländereck“ von Slowenien, Kroatien und Italien. Von hier aus bietet sich ein weiterer Ausflug ins Nachbarland Kroatien oder ein Abstecher nach Italien an.

Ausflug A führt ins italienische Triest und nach Lipica. In der Hafenstadt Triest erwarten Sie prächtige Bürgerhäuser und Paläste sowie ausgedehnte Parkanlagen. Nach einer Führung durch die Altstadt haben Sie etwas Zeit zur freien Verfügung. Danach besuchen Sie das berühmte Gestüt Lipica.

Ausflug B führt nach Opatija: Per Bus besuchen Sie das elegante Seebad an der Kvarner Bucht, das mit seinen prächtigen Villen und Hotels der Belle Epoque heute wieder im Glanz der k.u.k.-Epoche erstrahlt. Nach einem geführten Rundgang und einem Bummel über die prachtvolle Strandpromenade erwartet Sie ein Schiff zur Panoramafahrt an der Küste entlang nach Rijeka. Anschließend fahren Sie per Bus zurück nach Portoroz.

6. Tag: Portoroz – Ljubljana – Bled

Morgens startet die Fahrt im CLASSIC COURIER nach Ljubljana. Bei einer Führung lernen Sie die slowenische Hauptstadt kennen, deren Altstadt von einer Mischung aus österreichischem Charme und mediterranem Flair geprägt wird. Ein Bummel führt durch das schmucke Zentrum mit seinen Barock- und Jugendstilfassaden, der St. Nikolaus-Kathedrale und dem Drei-Brücken-Platz. Danach geht die Zugfahrt weiter nach Bled. In dem beschaulichen Kurort genießen Sie bei einem Abendspaziergang das Alpenpanorama und den Blick über den See auf das Wahrzeichen des Orts, die auf einer Insel liegende Marienkirche. Wenn es die Zeit erlaubt

empfiehlt es sich, mit dem traditionellen offenen Holzboot, der Pletna, zur Insel überzusetzen (fakultativ, zahlbar vor Ort).

7. Tag: Rückfahrt nach Deutschland

Am frühen Morgen startet der Sonderzug und bringt Sie in bequemer Fahrt nach Deutschland zum jeweiligen Ausgangspunkt der Reise zurück.

Änderungen aus zwingenden Gründen bleiben vorbehalten!



Sitzplätze im CLASSIC COURIER

Sie reisen im Sonderzug auf fest reservierten Sitzplätzen im **1. Klasse-Abteil** für 6 Personen. Gegen einen Aufpreis können Sie Sitzplätze im **Club-Abteil** (für vier Personen) buchen.

Gerechterweise erhalten zwei gemeinsam reisende Gäste maximal einen Fensterplatz. Zwei gegenüberliegende Plätze werden ausschließlich am Gang reserviert. Feste Plätze in Fahrtrichtung sind nicht reservierbar, da die Fahrtrichtung vor und während der Reise in unregelmäßigen Abständen wechselt.

Hotelkategorien

Die Unterbringung in der Kategorie **Comfort** erfolgt in ausgesuchten Drei-Sterne-Hotels der guten örtlichen Mittelklasse. Die Kategorie **Comfortplus** bietet Drei-Sterne-Superior oder Vier-Sterne-Hotels.

Termin & Zustiege

20.09. - 26.09.2017

ab/bis Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Halle (Saale), Bamberg, Nürnberg, München

Preise pro Person

	Comfortplus	Comfort
Doppelzimmer	1.335 €	1.095 €
Einzelzimmer	1.545 €	1.275 €
Aufpreis für Sitzplatz im Club-Abteil	88 €	

Enthaltene Leistungen

- Fahrt im Sonderzug ab/bis gebuchtem Zustiegsort
- Sitzplatzreservierung im gebuchten Abteiltyp: 1. Klasse- oder Club-Abteil
- 6 x Übernachtung in der gebuchten Hotelkategorie
- 6 x Halbpension
- ständige Chefreiseleitung
- Gruppen-Reiseleitung
- Ausflüge und Führungen laut Programm
- Transfers mit örtlichen Bussen
- Gepäckhelfer an den Bahnhöfen in Österreich und Slowenien
- Infomaterial (1 x je Zimmer)

Fakultative Ausflüge

Nur vor Reiseantritt buchbar, bitte gleich bei der Reisebuchung anmelden!

- [A] Triest und Lipica 58 €
- [B] Opatija und Rijeka, inkl. Schiffsfahrt 68 €

Extras

RIT-Fahrkarte ab/bis allen DB-Bahnhöfen zum Zustiegsbahnhof des Sonderzuges auf Anfrage.

Nicht eingeschlossen

Fakultative Ausflüge, Ausgaben privater Art (Getränke, Telefon), Trinkgelder, Reiseversicherungen

Mindestteilnehmerzahl

200 Personen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann die Reise bis vier Wochen vor Reisebeginn abgesagt werden.

Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Veranstalter

DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim

Information & Buchung



DNV-Touristik GmbH
Bolzstraße 126
70806 Kornwestheim

Telefon: (07154) 13 18 30
E-Mail: info@dnv-tours.de
Internet: www.bahn-und-reisen.de
www.dnv-tours.de



Vorderseite

Piran © slowenia.info / Ubald Trnkoczy

Ljubljana © slowenia.info / Dunja Wedam

Rovinj

© Kroatische Zentrale für Tourismus / Ivo Pervan

Rückseite

Triest, Schloss Miramare

© PromoTurismoFVG / Marco Milani

Kutsche in Lipica © slowenia.info / B. Kladnik

Portoroz © slowenia.info / Darinka Mladenovic

Porec, Euphrasius-Basilika

© Kroatische Zentrale für Tourismus / Ivo Pervan

1. Klasse Abteil (rot) © DNV

Club-Abteil (blau) © DNV



Innenseiten

Villach © Fotoservice der Stadt Villach

Opatija, Villa Angiolina

© Photonet d.o.o / Valter Stojsic

Wörthersee © Kärnten Werbung

Pula, Amphitheater

© Tourismusverband Pula



Qualität. Service. Sicherheit.
Die Veranstalterreise
Eine Offensive des Deutschen Reiseverbandes

Bitte senden Sie Ihre Reiseanmeldung an:



DNV-Touristik GmbH
Bolzstraße 126
70806 Kornwestheim
Deutschland

Telefon: (07154) 13 18-30
Fax: (07154) 13 18-33
E-Mail: info@dnv-tours.de
Internet: www.bahn-und-reisen.de

ANMELDUNG zur Schienenkreuzfahrt „Kärnten, Slowenien, Istrien“ 7-tägige Reise mit dem CLASSIC COURIER

Reisetermin: **20. bis 26.09.2017**

ab/bis Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Halle (Saale), Bamberg, Nürnberg, München

NAME

VORNAME

GEBURTSDATUM

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

PREISE PRO PERSON – Leistungen gemäß Ausschreibung, inkl. Zugfahrt im 1. Klasse-Abteil (6er Belegung) von einem der o.g. Zustiege und Unterbringung im

Doppelzimmer	<input type="checkbox"/> „Comfort“	1.095 €	<input type="checkbox"/> „Comfortplus“	1.335 €
Einzelzimmer	<input type="checkbox"/> „Comfort“	1.275 €	<input type="checkbox"/> „Comfortplus“	1.545 €

Zustiegsort _____ Sonstiges: _____

EXTRAS/FAKULTATIVE AUSFLÜGE (nur vor Reiseantritt buchbar, Preise pro Person):

<input type="checkbox"/> Sitzplatz im Club-Abteil (4er Belegung)	88 €	<input type="checkbox"/> (B) Opatija und Rijeka, inkl. Schiffsfahrt	68 €
<input type="checkbox"/> (A) Triest und Lipica	58 €		

RECHNUNGSADRESSE

Name _____ Vorname _____

Straße und Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon (tagsüber) _____ Telefon (privat) _____

E-Mail: _____ Im Notfall bitte anrufen: _____

Einreisevorschriften: Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Stand: Juli 2016)

Veranstalter: DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim

Mindestteilnehmerzahl: 200 Personen. Bei Nichterreichen kann die Reise bis vier Wochen vor Abreise abgesagt werden.

Ich habe die allgemeinen Reise- und Teilnahmebedingungen (Rückseite) der DNV-Touristik GmbH zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Mit meiner 2. Unterschrift trete ich für die vertragliche Verpflichtung aller in der Anmeldung genannten Personen ein.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4. Die Buchung kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der Reise nicht beeinträchtigen. **3.2.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **3.3.** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. **3.4.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der oben angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

– Reisen mit Übernachtungen in Sonderzügen oder auf Schiffen	
91 bis 92 Tage vor Reiseantritt15 %
91 bis 57 Tage vor Reiseantritt40 %
56 bis 29 Tage vor Reiseantritt60 %
28 bis 8 Tage vor Reiseantritt85 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt/Nichterscheinen am Anreisetag90 %
– alle übrigen Reisen	
bis 57 Tage vor Reiseantritt15 %
56 bis 33 Tage vor Reiseantritt20 %
32 bis 15 Tage vor Reiseantritt40 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt60 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt80 %
bei Nichterscheinen am Anreisetag90 % des Reisepreises.

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25 € pro Reisenden erheben.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Inhalt in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er **a)** in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angeben hat und **b)** in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 28. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1. Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

9.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

9.4. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt **a)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder **b)** soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealeur Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

11.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.3. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

11.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.5. Die Frist aus 11.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

12. Verjährung

12.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren event. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskünfte. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Datenschutz

15.1. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

15.2. Wir möchten Sie künftig schriftlich, telefonisch und/oder mit elektronischer Post über aktuelle Angebote informieren und unterstellen Ihre Einwilligung, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie derartige Informationen nicht wünschen und Sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, jederzeit der Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenn Sie die Übermittlung von Informationen nicht wünschen, unterrichten Sie uns bitte unter unserer unten genannten Anschrift.

16 Schlichtungsverfahren gem. §§ 36 und 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
Die DNV-Touristik GmbH nimmt nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.